

TOP 68:

Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung

Drucksache: 212/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung wird die nationale Rechtsgrundlage geschaffen, zukünftig von der Stichprobenuntersuchung Gebrauch machen zu können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass Deutschland seit 1999 amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist. Nach der Richtlinie 64/432/EWG besteht die Möglichkeit, bei der EU-Kommission zu beantragen, von der regelmäßigen Untersuchung aller Bestände auf eine Stichprobenuntersuchung von 1 Prozent der Bestände jährlich umzustellen. Diesen Antrag hat Deutschland gestellt und die EU-Kommission hat keine Einwände erhoben.

Mit der Änderung der Tuberkulose-Verordnung wird die Definition der Rindertuberkulose erweitert, die Anzahl der im Falle des Verdachtes oder Ausbruchs zu untersuchenden Probenzahl reduziert sowie die Regelungen bei Feststellung der Tuberkulose bei anderen Haustieren als Rindern angepasst.

Mit der Änderung der Brucellose-Verordnung sollen die bei der serologischen Diagnostik existierenden Probleme (insbesondere beim Schwein) dahingehend gelöst werden, dass zukünftig zur Seuchenfeststellung zwei unterschiedliche serologische Untersuchungsverfahren durchzuführen sind; derzeit ist zur Seuchenfeststellung eine positive Serologie ausreichend. Zudem werden die Maßnahmen beim Ausbruch der Brucellose und beim Verdacht auf Brucellose bei Schwein-, Schaf- und Ziegenbeständen getrennt.

Weiterhin werden Begrifflichkeiten redaktionell an die des Tiergesundheitsgesetzes angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll ein redaktionelles Versehen in § 3a Absatz 2 Satz 3 der Rinder-Leukose-Verordnung korrigiert werden. Bei der Stichprobenuntersuchung muss sichergestellt sein, dass die Stichprobe so gewählt wird, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent und einer Prävalenzschwelle von 0,2 Prozent der Bestände Leukose festgestellt werden kann.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 212/1/17** ersichtlich.